

wie er meinte, reine römische Recht. Diesem Bestreben entspricht es, dass Isidor auch längst abgestorbene Institute, wie die *mancipatio* und *nuncupatio* behandelt. Thatsächlich aber gelingt es ihm nicht immer, Bildungen des jüngsten Vulgarrechts fern zu halten; so wenn er *ius liberorum* erklärt als *coniugum sine liberis invicem haereditatis alterna conscriptio*. Diese Definition ist nur aus der Fassung der Interpretatio zu L. Rom. Vis. Nov. Val. III. 4, c. 1 zu erklären. Ihr entspricht die Bezeichnung solcher wechselseitiger Verschreibungen als *ius liberorum* in den Formeln von Angers, n. 41, und ebenfalls in den westgothischen Formeln, n. 24. Wie hier die Annahme nahe liegt, dass Isidor oder seine Vorlage jene Erklärung dem westgothisch-römischen Mischrecht, in dem sie nach dieser Formel heimisch war, entlehnt hat, so zeigen sich auch an anderen Stellen Spuren gothischer Einflüsse; so wenn Isidor § 7 von dem *holographum testamentum* sagt: *est manu auctoris totum conscriptum et subscriptum*, und somit ebenso wie Reccessvind in L. Vis. II, 5, 14 für die *scriptura olografa* ausser der eigenhändigen Niederschrift des ganzen Schriftstückes auch noch eine eigenhändige *subscriptio* fordert. Auch die *conditiones testium*, zu denen Isidor § 29 eine recht schiefe Erklärung giebt, gehören dem westgothischen, nicht dem römischen Rechte an. Ist es so Isidor in diesem Capitel, wo er rein römisches Recht darstellen wollte, nicht gelungen, die Kenntniss des römisch-westgothischen Mischrechtes ganz zu verleugnen, so ist seine Darstellung eher ein Zeugnis für ein solches Mischrecht als dagegen.

Die Ausbildung eines solchen die Verschiedenheiten der geschriebenen Gesetze ausgleichenden gemeinen Rechtes in der Praxis ist die fast nothwendige Vorbedingung für die folgende legislative Herstellung der Rechtseinheit.

Schon von Reccared I. haben wir ein Gesetz, L. Vis. III, 5, 2, dessen Geltung ausdrücklich auf Angehörige jeder Nation (*provinciarumstrarum cuiuslibet gentis homines*) ausgedehnt wird, und ein anderes, welches Vorschriften für die Aemterverwaltung enthält und demnach ebenfalls kein gothisches Partikularrecht, sondern Reichsrecht schafft, L. Vis. XII, 1, 2. Ein drittes Gesetz Reccareds endlich, XII, 2, 12, enthält Bestimmungen gegen Juden, welche christliche Slaven erwerben und beschneiden. Dieses Gesetz giebt Bestimmungen der Lex Romana mit geringen Modificationen wieder; s. die Handausgabe S. 305, n. 2. Die Juden lebten, wie L. Rom. Vis. C. Th. II, 1, 10 be-